

BENUTZUNGSORDNUNG FESTPLATZ AU	7.11
---	-------------

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DEN FESTPLATZ UND DIE TOILETTENANLAGE IN WEISENBACH-AU

ERLASSEN DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 12. DEZEMBER 1996

**§ 1
Zweckbestimmung**

- (1) Der Festplatz und die Toilettenanlage in Weisenbach-Au sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Weisenbach. Sie dienen in erster Linie der Durchführung von Festen und Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Organisationen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Benutzung auch zu anderen Zwecken gestattet werden, wenn die Art der Nutzung dies rechtfertigt.

**§ 2
Benutzung und Aufsicht**

- (1) Die Benutzung muß rechtzeitig mit Angaben über Art und Zeit der Nutzung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung -Hauptamt- beantragt werden.
- (2) Mit dem Abschluß eines Überlassungsvertrages unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungsordnung. Den Anordnungen eines Vertreters der Gemeinde ist Folge zu leisten.
- (3) Der Veranstalter ist für die Ordnung auf dem Festplatz und in der Toilettenanlage während der Benutzungsdauer verantwortlich. Für die Aufsicht hat der Veranstalter Sorge zu tragen.
- (4) Die abfallrechtlichen Bestimmungen des Landkreises Rastatt sind einzuhalten, d.h. der Abfall muß sortiert und getrennt werden. Für die Regelung der Entsorgung der Abfälle hat der Veranstalter Sorge zu tragen.

§ 3

Pflichten der Benutzer und Veranstalter

- (1) Der Veranstalter übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Festes bzw. der Veranstaltung.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, den gesamten Festplatzbereich, insbesondere die Toilettenanlage, während der Veranstaltung sauber zu halten.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, den gesamten Festplatzbereich, einschließlich Toilettenanlage, in einem sauberen und einwandfreien Zustand an einen Vertreter der Gemeinde zurückzugeben.
- (4) Festgestellte Beschädigungen am Überlassungsgegenstand sind durch den Veranstalter umgehend zu melden. Festgestellte Beschädigungen am Überlassungsgegenstand sind durch den Veranstalter der Gemeinde zu ersetzen, bzw. deren Behebung durch eine Fachfirma vom Veranstalter auf eigene Kosten zu veranlassen. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden durch Dritte verursacht wurde.
- (5) Der Veranstalter ist weiterhin verpflichtet, soweit erforderlich, die Konzession/Erlaubnis für Bewirtschaftung, Polizeistundenverlängerung und GEMA auf eigene Kosten rechtzeitig einzuholen.

§ 4

Übernahme und Übergabe der Anlagen

- (1) Der Veranstalter hat sich rechtzeitig vor der Veranstaltung nach Abschluß des Überlassungsvertrages gem. § 2 Ziff. 2 mit einem Vertreter der Gemeinde in Verbindung zu setzen und die Anlage, einschließlich der erforderlichen Anzahl an Schlüsseln zu übernehmen. Gleichzeitig wird hierbei der Wasserzähler abgelesen.
- (2) Nach Abschluß der Veranstaltung und Reinigung der gesamten Anlage hat der Veranstalter die Anlagen in gereinigtem Zustand, einschließlich aller Schlüssel, an einen Vertreter der Gemeinde zurückzugeben. Dabei ist ebenfalls der Wasserzähler abzulesen.
- (3) Wegen der Stromversorgung hat der Veranstalter über ein vom regionalen Stromversorgungsunternehmen zugelassenes Elektrogeschäft den entsprechenden Festplatzanschluß zu beantragen.

BENUTZUNGSORDNUNG FESTPLATZ AU	7.11
---	-------------

**§ 5
Benutzungsentgelt**

Für die Überlassung des Festplatzes und der Toilettenanlage werden Benutzungsentgelte gemäß Beschluß des Gemeinderates erhoben.

**§ 6
Haftung**

Festplatz und Toilettenanlage in Weisenbach-Au werden den Benutzern auf eigene Gefahr und Verantwortung überlassen. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung und Verantwortung für die von Vereinen und Veranstaltungen errichteten oder mitgebrachten Gegenständen. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an dem Überlassungsobjekt durch die Nutzung entstehen.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Weisenbach, 12. Dezember 1996

Toni Huber
Bürgermeister